

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamtsschrift: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 20.

Postleitzahl: 21200.
Straße Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Mittwoch, 31. Juli 1918, abends.

21. Jahrg.

Höchstpreise für Gemüse.

1. Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4c, 5-14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 noch befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

Erzeuger-	Großhandels-	preis:	preis:	preis:
		W.	M. je Pf.	M. je Pf.
1. Möhader		-15	-18	-25 M. je Pf.
2. Spinat (nicht Spinatessig)		-30	-36	-47 . . .
3. Erbsen (Schoten)		-30	-38	-49 . . .
4. Bohnen	a) grüne Bohnen (Stangen, Binschbohnen)	-40	-52	-72 . . .
	b) Wachs- und Perlbohnen	-50	-62	-82 . . .
	c) Rüss-(Sau-)Bohnen	-15	-22	-30 (-44)
5. Möhren u. längl. Karotten (ohne Kraut)		-12	-17	-24 (-32)
6. Karotten, kleine, runde (ohne Kraut)		-25	-32	-43 (-47)
7. Matzüßen (ohne Kraut)		-04	-07	-11 (-12)
8. Kohlrabi (mit jungem Laub)		-17	-23	-31 (-34)
9. Frühzwiebelkohl		-14	-20	-28 (-32)
10. Frühzwiebelkohl		-15	-21	-29 (-32)
11. Frühzwiebelkohl		-20	-26	-34 (-43)
12. Frühzwiebeln ohne Kraut		-25	-32	-43 (-46)
13. Tomaten		-90	1.10	1.40 (1.60)
14. Gurken, sortierte Ware, von denen				M. je Stück
a) 60 Stück über 30 Pf. wiegen,		-14	-17	-24 (-30)
b) 60 Stück über 24 Pf. wiegen,		-11	-14	-19 (-25)
c) 60 Stück über 18 Pf. wiegen,		-09	-11	-16 (-22)
d) 60 Stück über 13 Pf. wiegen,		-07	-09	-13 (-18)
15. Blütenkohl u. Steinpflaumen		7.-	10.-	15. - (18.-)
16. Champignons		-80	1.10	1.40 M. je Pf.

II. Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandels Höchstpreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V G 2 — Nr. 108 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die an den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III. Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (MGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

IV. Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht:

- a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.
- b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V. Möhader darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Karotten, Möhren, Karotten und Frühzwiebeln dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühzwiebeln noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August in Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI. Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühzwiebeln mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Dasselbe erledigt sich mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

VII. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1271 V G 2
3509

Berkehr mit Nutz- und Rüchtvieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 wird bestimmt:

§ 1. Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Zickel dürfen zu Nutz- und Rüchtzwecken nur an denjenigen, die sich im Besitz einer gültigen Ankaufsberechtigung befinden, oder an ein Mitglied des Viehhändlersverbandes mit großer Ausweiskarte (50 M. Gebühr) veräußert werden. Die Veräußerung von Kindern und Kälbern an einen Händler, der sich nicht im Besitz einer Ankaufsberechtigung befindet, bedarf überdies der Genehmigung des Kommunalverbandes (vergl. § 6).

Schweine über 25 kg Lebendgewicht dürfen nur an Mitglieder des Viehhändlersverbandes mit großer Ausweiskarte, Schweine unter 25 kg Lebendgewicht nur entweder an solche Mitglieder des Viehhändlersverbandes, die laut ihrer Ausweiskarte zum Handel mit Ferkeln und Vaterschweinen berechtigt sind, oder an denjenigen veräußert werden, der sich im Besitz einer auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsberechtigung (vergl. § 3 Abs. 2) befindet.

Rüchtvieh und Rüchtfäuren mit mehr als 25 kg Lebendgewicht dürfen nur gegen Vorlegung einer vom Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) ausgestellten, auf den Namen des Verkäufers lautenden Ankaufsberechtigung veräußert werden.

§ 2. Viehhändler dürfen Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Zickel nur an denjenigen weiterveräußern, die im Besitz einer gültigen Ankaufsberechtigung ist. Der Weiterverkauf an Händler, die nicht durch Vorlegung von Ankaufsberechtigungen welche Bekleidungen nachweisen können, ist untersagt. Für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht gilt dasselbe, nur wird beim Handel mit diesen die Einschaltung eines Händlers nachgelassen. Die Weiterveräußerung von Schweinen mit mehr als 25 kg Lebendgewicht darf nur an den Viehhändlersverband oder den Kommunalverband erfolgen.

Die Ausweiskarte des Viehhändlersverbandes für Fleischher (20 M. Gebühr) berechtigt nur zum Ankauf von Schlachtvieh gegen Bezugsschein.

§ 3. Die Ankaufsberechtigungen werden auf Antrag von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich der Betrieb des Erzeugers, in dem das Tier eingestellt werden soll, befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster auf den Namen des Antragstellers aus-

gestellt. Für jedes Tier ist eine besondere Ankaufsberechtigung erforderlich. Die Ankaufsberechtigung kann jedoch auf mehrere Tiere der gleichen Art ausgestellt werden, wenn der Antragsteller das mit der Erklärung beantragt, daß er sämtliche Tiere von demselben Händler erwerben will.

Zur Ausstellung einer Ankaufsberechtigung zum unmittelbaren Ankauf eines Schweins unter 25 kg Lebendgewicht beim Händler ist der Kommunalverband befugt, wenn ihm gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Ankaufsberechtigung Name und Wohnort eines bestimmten Händlers als Verkäufer genannt und die Einladung zum unmittelbaren Ankauf von dem Benannten nachgezählt wird. Derartig ausgestellte Ankaufsberechtigungen berechtigen nur zum Ankauf bei dem in der Bescheinigung von der Behörde selbst eingetragenen Händler.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, in besonderen Fällen selbst Ankaufsberechtigungen auszustellen.

§ 4. Die Gültigkeit der Ankaufsberechtigung ist auf längstens 4 Wochen beschränkt. Unauffällig gewordene oder nicht verwendete Berechtigungen sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Wenn der Antragsteller Besitzer oder Leiter einer Viehhaltung ist, in der Tiere gleicher Art gehalten werden oder bisher schon gehalten worden sind, darf die Ankaufsberechtigung nur verweigert werden, wenn offensichtlich, daß zu erwerbende Tier mit erlaubten Mitteln zu füttern, nicht gegeben ist, oder wenn im Laufe eines Jahres mehr Ankaufsberechtigungen begehrt werden, als die Hälfte des regelmäßigen Bestandes der betreffenden Tierart in der Viehhaltung des Antragstellers beträgt.

Die Ausstellung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht Besitzer oder Leiter einer gleichartigen Viehhaltung ist. Nur für Schweine unter 25 kg Lebendgewicht, mit Lämmer, Ziegen und Zickel darf der Kommunalverband Personen, die bisher Tiere dieser Art noch nicht gehalten haben, die Berechtigung dann ausstellen, wenn geeignete Stellung vorhanden ist und die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit erlaubten Mitteln auf Grund entsprechender Begründungen gewährleistet erscheint.

§ 5. Die Ankaufsberechtigung besteht aus den trennbaren Teilen A und B. Teil A hat der Erwerber dem Verkäufer mit dem schriftlichen Anerkennnis des Erwerbes auszuhändigen, während Teil B, auf dem der Verkäufer den Eigentum, wechselt zu bestätigen hat, der Erwerber behält.

Will das Tier aus dem Verkaufsbetriebe eines Händlers veräußert, so behält Teil A der Ankaufsberechtigung denjenigen Händler, aus dessen Bestand das Tier geliefert wird. Der Verkäufer hat Teil A, der Erwerber Teil B der Ankaufsberechtigung binnen 3 Tagen nach erfolgter Übergabe des Viehs oder der Tiere seiner Ortsbehörde einzurichten. Die Ortsbehörde berichtigt die Viehliste und gibt die Berechtigung mit entsprechendem Vermerk an ihren Kommunalverband weiter. Dieser hat die bei ihm eingehenden Teile A und B zu sammeln und monatlich an den Viehhändler verband einzurichten.

§ 6. Die Veräußerung von Kindern und Kälbern an Händler, die sich nicht im Besitz einer gültigen Ankaufsberechtigung befinden, zum Weiterverkauf, bedarf der besonderen Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das zu veräußernde Tier sich befindet. Die Genehmigung wird schriftlich nach vorgekündigtem Muster erteilt; sie darf nur verlängert werden, wenn durch die Veräußerung die Aufzehrung angeforderte Schlachtvieh verhindert oder eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehhaltung oder ein wesentlicher Mangel an dem für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe des Bezirks unbedingt notwendigen Spannweite eintreten würde. Die Veräußerung von Tieren anerkannt züchterischen Wertes darf nicht behindert werden.

§ 7. Die Genehmigungserfüllung ist nach erfolgter Veräußerung an die Ortsbehörde abzugeben, die die Viehliste berichtet und sodann die Verbindung an den Kommunalverband weitergibt. Dieser leitet sie an den Vorstand des Viehhändlersverbandes, der die bestimmungsgemäße Verwendung des Tieres oder der Tiere zu überwachen hat.

§ 8. Die Kommunalverbände haben über die ausgestellten Ankaufsberechtigungen ein Verzeichnis zu führen und darüber zu wachen, daß ihnen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer entweder Teil B vorchriftsgemäß ausgefüllt oder die nicht verwendete Berechtigung wieder zugeht. Dasselbe gilt von den Verkaufsberechtigungen nach § 6.

§ 9. Die Ausfuhr von Nutz- und Rüchtvieh jeder Art nach einem Orte außerhalb des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Viehhändlersverbandes.

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist stets an den Kommunalverband des bisherigen Standortes des auszuführenden Tieres zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein:

a) Gattung, Kennzeichen und ungeläufiges Gewicht eines jeden Tieres,

b) Namen und Wohnort des Ausführenden,

c) Namen und Wohn- oder Betriebsort des Empfängers,

d) die Verpflichtung, daß das auszuführende Tier lediglich Nutz- oder Rüchtvieh dienen soll, bez. bei Händlern, für den Weiterverkauf zu solchen Zwecken erworben wird.

Der Kommunalverband gibt den Antrag mit seinen Gutachten, ob die Ausfuhr bestmöglich erscheint und aus welchen Gründen das der Fall ist, an den Vorstand des Viehhändlersverbandes weiter. Dieser hat von seiner Entscheidung dem Kommunalverband Kenntnis zu geben.

§ 11. Der Vorstand des Viehhändlersverbandes hat von der erteilten Ausfuhrerlaubnis des zuständigen Stellvertreters des Bundesstaates des Einheitsstaates Mitteilung zu machen und über die erteilten Ausfuhrberechtigungen eine besondere Ausfuhrliste zu führen.

§ 12. Versteigerungen von Vieh und Viehwürten dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die mindestens zwei Wochen vorher eingeholt ist, abgehalten werden.

Mehracher Verkauf derselben Tieres von Händler zu Händler auf dem gleichen Markt wird verboten.

§ 13. Für die Ausstellung einer Ankaufsberechtigung ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§ 14. Das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung dulden. Weitere Einschränkungen des Nutz- und Rüchtviehverkehrs seitens der Kommunalverbände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Innern (Landesfleischstelle).

Dennoch kann vom Kommunalverband für einzelne Viehhälter, die durch Nutzungsberechtigt für alle Verkäufe von Kindern, Kälbern und Schweinen zu Nutz- und Rüchtvieh berechtigt sind, die Veräußerung offenbar zu entziehen versuchen, die Gewährungsberechtigung mittels schriftlicher Verfügung vorgeschrieben werden.

§ 15. Gegen Verstüppungen der Kommunalverbände im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern (Landesfleischstelle) zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 16. Wer den vorstehenden Bestimmungen unwiderruflich Vieh erwirkt, veräußert oder ausführt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M.

Wien, auf das sich die Zuwidderhandlung bezieht, unterliegt der Sanktionierung und ist dem Wiederverbandsverband zur Verwertung zu überweisen.

§ 17. Die Vorschriften in §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 6 und 12 Abs. 1 treten am 15. August 1918, die übrigen sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1917 (Sachs. Staatszeitung Nr. 280) erledigt sich.

Dresden, am 27. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

2880 VL A. III.

8476

Nachstehende Verordnungen der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Besitznahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen vom 25. 7. 18 und über Sammlung getragener Männeroberbekleidung vom 20. 7. 18 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

683 III Kr 1 A
3501 3502

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Sammlung getragener Männeroberbekleidung. Vom 20. Juli 1918.

Die unter dem 18. April 1918 durch die Reichsbekleidungsstelle den Kommunalverbänden aufgelegte Sammlung getragener Männeroberkleider für die Arbeiter in der Handwirtschaft, im Bergbau, in den Eisenbahnbetrieben und sonstigen kriegswichtigen Betrieben hat das erwünschte Ergebnis nicht gebracht. Ein Teil der Kommunalverbände hat die ihnen aufgelegte Anzahl von Kleidungsstücken nicht ausgebracht. Es ist aber eine Kriegsnötigendigkeit, daß das deutsche Volk jetzt insgesamt 1 Million getragener Männeroberkleider für obigen Zweck zur Verfügung stellt.

Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß eine erneute Auflösung zur freiwilligen Abgabe entbehrlicher Männeroberkleider das notwendige Ergebnis haben wird. Sie hat daher für diejenigen Kommunalverbände, die die von ihnen erforderliche Anzahl von Kleidungsstücken noch nicht ausgebracht haben, den Ablieferungsstermin bis zum 15. August 1918 verlängert. Um sinnige Personen, die ohne Störung ihrer und ihrer Familien Lebenshaltung sowie ihres Berufes in der Lage sind, Männeroberkleider abzuleisten, nachdrücklich auf ihre vaterländische Pflicht zur Abgabe hinzuweisen, wird den Kommunalverbänden auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 aufgegeben:

1. namens der Reichsbekleidungsstelle von den gebundenen Personen binnen einer zu bestimmenden Frist ein mit der Versicherung der Nötigkeits und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Männeroberkleider und ihrer zur Untersuchung solcher geeigneten Stoffe zu erfordern;

2. in geeignet erscheinenden Fällen die Nötigkeits und Vollständigkeit des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und die blau erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Von der Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses ist betreut, wer bereits einen vollständigen Männeranzug abgeliefert hat oder nunmehr abliefert. Wer trotz der Auflösung seines Kommunalverbandes das Bestandsverzeichnis überhaupt nicht oder nicht innerhalb der ihm gefestigte Frist einzelt oder im Bestandsverzeichnis willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann angestellt werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust des bürgerlichen Ehrentitels erkannt werden.

Berlin, den 20. Juli 1918.

3502

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Beschlagnahme, Besitznahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen. Vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257*) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schuh, Verhüllung, Ausbildung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schranken, Schaukästen, Regalen sowie sonstigen Räumen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Vorleusen und gleichen Zwecken dienende ähnliche Gegenstände, soweit sie nicht zur gewerbzmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:
a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathausbalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathausbalte oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalt- oder Wohnungswesen gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;

b) Gegenstände, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;

c) die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Gegenstände;
d) Fußgardinen und durchbrochene Gardinen;

e) Gegenstände aus Seide, Halbseide und Kunstseide;

f) Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarn verwendet sind;

g) alle von den Oberverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Gegenstände.

§ 3. Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
Alle Besitzer — Eigentümer, Gewährsamhaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmen des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, soweitlich zu beharbeiten und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.)

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, und Verarbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhang mit einem Umzug sind zulässig. Rechtsgerichtliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Ausgangsvollstreitung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

§ 6. Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitz (Eigentum, Gewährsam) hat, insbesondere, wenn die Öffentl. über solche Gegenstände autorisiert ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände britten Personen als Reichsbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Vermieter oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese britten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese britten Personen an der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Überlassung zur Reinigung oder Ausbeiführung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erfüllung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtag zur Reinigung oder Ausbeiführung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei bebördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7. Meldebogen.

Beide Aussertügungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Hinweis auf die beiden Aussertügungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen durften auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 890) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde im doppelten Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8. Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 891) angeliefert, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirks an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsstelle (Abteilung I) in Berlin W. 50, Ründerger Platz 1, bis spätestens 10. August 1918 anzugeben haben.

* Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedergelieferten Meldebogen (§ 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsstelle (Abteilung I) in Berlin W. 50, Ründerger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in den Bezirk eines Kommunalverbändes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Adresse, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe des Betriebsort (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) dergl. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder Bergl.).

§ 9. Verteilung und Wiedereinführung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugeliefert, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung ausstellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angehängte Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverband wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverband zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsstelle (Abteilung I) in Berlin W. 50, Ründerger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Befüllung und Einführung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinführung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörde. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingelagert an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsstelle (Abteilung I) zu schicken. Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeschlossen sind.

III. Freiwillige Abgabe, Enteignung.

§ 10. Anteil, Abatzen.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verlauf gegen eine von diesen Beauftragten festzulegende Geldabfindung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände an Stelle der Geldentschädigung der abschlägige Gewerbe und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngewebe mit den vorhandenen Anmachvorrichtungen (Schläuche, Ringe und Bergl.) ohne Zugabung ermöglicht wird.

§ 11. Enteignung.

Kommt eine Eingang nach § 10 nicht zustande, so werden die beschlagnahmten Gegenstände durch die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsstelle, oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Der Uebernahmepreis legt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Übernahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Übernahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgelegt.

§ 12. Verpflichtung der Gewerbsamhaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewerbsamhaber beschlagnahmter Gegenstände sind verpflichtet, den Beamten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorrang einer von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsstelle ausgestellten gestempelten Ausweise jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Augang zu den Gebäuden so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Werkzeuge, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewerbsamhaber) vor Anbringung der Gegenstände an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsvorhaben, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dientlichen Verhörliteratur und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Geschwörgemeinken, Verhörliteratur zu beobachten.

IV. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 und 2, des § 7 Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Reden diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bericht mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918

zu Saatwesen betr.

1. Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung kann nur an solche Händler erteilt werden, die bereits in den Jahren 1913/14 nachweislich Saatgut mit der Fruchtart getrieben haben, für die sie zugelassen werden sollen.

Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Betrieb einer bestimmten Menge Saatgut, die nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers bemessen wird.

Genehmigung um Zulassung zum Saatguthandel sind bei dem unterzeichneten Kommunalverband nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen.

Alle früher ausgestellten Zulassungsscheine haben mit Inkrafttreten der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 ihre Gültigkeit verloren.

2. Die Ausstellung der Zulassung erfolgt nur auf Antrag, der von den Händlern und Verbrauchern nach vorgeschriebenem Vordruck bei der Ortsbehörde des Wohnortes des Antragstellers eingezahlt ist. Die Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bestätigen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen.

Alle diejenigen, die bereits schriftlich oder mündlich Antrag auf Ausstellung von Saatkarten — mit Ausnahme derjenigen für Lupinen und Wiesen — gestellt haben, müssen den Antrag erneuern.

3. Landwirte, welche selbstgebautes Getreide zu Saatzwecken innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain abgeben wollen, bedürfen hierzu der ausdrücklichen Genehmigung des Kommunalverbandes. Genehmigung findet unter Angabe der Sorte und der zur Abgabe bestimmten Menge hierher anzugeben

(6) schen
at 1. eines
elten,
Be-
samt
Stelle

e die
aus-
nigen
mal-
ein-
erlin

haben
en.
un-
Dre-
zige
an
zur
an
2 die
effe-

eichs-
bent-
folgt

der
und
benen
rd.

inten
ermitt
it be-
inver-
wirt-
stelle.
e sind
elbst-
t Bu-
dak
Nicht-
ge-
Er-
angen
plen-
zu be-

Stelle
s 8 5

onung

18

ch am
fahren
lassen
atgut,
Händ-
minal-
atgut-
händ-
Wohn-
n und
darauf
stellung
ng von
müssen

ib des
en Ge-
ter zur

ungs-
terium

unter
er dem
erken-
ber ge-
ber der
der zu
lassen,
en, zu
erwen-
renden
eldung
jenige,
en den
liegen.
s eines
zu der

schwagen Auslieferung des gewünschten Kranes verzögert werden, sondern sie ist unter Ver-
wendung des jeweils verfügbaren Kranes nach Wahrnehmung von § 8 und unter Ver-
sicherung der Tragfähigkeit des Kranes unverzüglich in Umgang zu nehmen.

Das Laden oder Lösen der Fahrzeuge darf, soweit die Güter nicht getragen oder
verrissen werden, mit dem Mastenkran ausnahmsweise und nur solange erfolgen, als
keiner der staatlichen Kräne zur Verfügung steht, andernfalls nur unter ausdrücklicher
Befehlsmeldung des Ufermeisters.

2. Vom 3. 10 erhält die Uferfeuerkraft und Satz 1 vom 1. Absatz folgende Fassung:

Für alle an den staatlichen und städtischen Ausschifffahrtsplätzen zur Löschung oder
Beladen kommenden Güter und sonstigen Gegenstände ist ein Umlade, für alle auf diesen
Wänden vom Landfußwerk zur Ladung oder umgekehrt zur Umladung kommenden Güter
und Waren aller Art eine Umladegebühr, und für den Gebrauch der Kräne und der Wäge
eine Kräne- und Wiegengebühr unter Zugrunderelegung des diesem Nachtrage angefügten
Gebühren-Berechnungen zu entrichten.

3. Am 17. August 3 erhält folgende Fassung:

Die Schiffsführer, Warenemphytiker oder Abnehmer, welche sich der Kräne oder der
Wäge beim Ein- oder Ausladen bedienen wollen, haben sich deshalb mit dem Ufermeister
ins Unternehmen zu legen.

4. Punkt 2, 3 und 5 des Nachtrags I, gültig vom 1. März 1906, werden hiermit
aufgehoben.

Weichen, am 28. Januar 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft als Oldstromamt.

De Grille.

Königliches Straßen- und Wasser-Departement.

Ringel.

Der Stadtrat.

Dr. H.

Gebühren-Berechnung

für den Nachtrag II zur Verordnung für die staatlichen und städtischen Ausschifffahrts- und

Lagerplätze in Weichen vom 1. Dezember 1901.

Gültig vom 1. Januar 1918.

IV. Wiegegebühr:

Udb. Nr. 88 für Waren und Güter aller Art (Waffen- und Stoffgut) je 100 kg 5 Pf.

Am 1. August werden fällig

die Gemeindegrundsteuer auf 2. Termin mit der Hälfte des Jahresbetrages an

1 M. 11 Udb. für Tausend Wertkommune,

die Staatsgrundsteuer auf 2. Termin 1918 nach 6 Udb. für die Einheit — zu

vol. die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 22. Juli

1918, Rieser Tageblatt Nr. 170 — und

der Beitrag für den Landeskulturrat, welcher auch in diesem Jahre von den

pröheren Grundbesitzern nach 1 Udb. für die Einheit zu erheben ist.

Die Gemeindegrundsteuer ist

bis zum 21. August und

die Staatsgrundsteuer und der Landeskulturratbeitrag

bis zum 14. August 1918

an unsere Steuerklasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Niesa, am 20. Juli 1918.

R.

Bezugsscheine auf Kristalloda.

Wir geben hiermit bekannt, daß dem Submissionsamt in Dresden die Ausstellung
von Bezugsscheinen auf Kristalloda zum Zwecke der Desinfektion und Vereinigung medi-
zinischer Geräte und Chaisseure für Krankenhäuser, Sanatorien, Erholungsstätten, Kliniken,
Kerzen, Bahnhöfe, Tierärzte, Tierkliniken und Gebäuden des ganzen Königreiches Sach-

sen übertragen worden ist.

Bis 5 kg können vorerwähnte zu gewerblichen Zwecken Soda im freien Handel zwei-
monatlich bezogen, für größere Quanten ist die Ausstellung eines Bezugsscheines erforder-
lich.

Dieselben sind zweimonatlich beim Verteilungsausschuß für Kristalloda beim Sub-
missionsamt in Dresden-N. Ostra-Allee 27 unter näherer Begründung zu beantragen, und

zwar muß die Beantfrage für den Gebrauch der Monate August/September sofort er-
folgen, die für die Monate Oktober/November in der Zeit vom 20. bis 25. November usw. für die

Monate Dezember/Jänner in der Zeit vom 20. bis 25. November usw. Für die

Ausstellung des Bezugsscheines ist eine Gebühr von 2 Pfennig für das Kilo, mindestens

Feldmarschall v. Eichhorn ermordet.

Kiew, 30. Juli. Gegen Feldmarschall v. Eich-
horn und seinen persönlichen Adjutanten Hauptmann
v. Drehler wurde um 2 Uhr nachmittags auf dem Wege
vom Kasino zur Wohnung in unmittelbarer Nähe durch
einen in einer Tasche heranschreitenden Mann ein
Bombenattentat verübt. Beide wurden sehr schwer ver-
letzt. Attentäter und Tätscher wurden verhaftet. Die
bisherigen Feststellungen deuten auf Urheberschaft der
Sozialrevolutionären Partei in Moskau, hinter der er-
habungsgemäß der Verband steht.

(Berlin, 30. Juli. (Amtlich). Wolffs Telegraphische Bureau meldet: Seine Majestät der Kaiser sandte an Generalfeldmarschall von Eichhorn folgendes Telegramm:
Mein lieber Generalfeldmarschall! Mit Entschließung und tiefem Bedauern erhalten Sie die Meldepfung von dem verabscheudigsten Verbreche, das gegen Sie und Ihren Adjutanten begangen wurde. Seien Sie Meiner aufrichtigen, herzlichen Teilnahme versichert. Ich hoffe und wünsche Gott, daß Ihnen baldige Wiederherstellung be-
schieden sein möge, et erhalte Sie uns und dem Vaterlande. Mit herzlichem Gruss Ihr wohlgeannter König Wilhelm.

Kiew, 30. Juli. Feldmarschall v. Eichhorn ist
heute abend 10 Uhr seinen Verlegerungen erlegen. Nur
nach ihm dergleichen Hauptmann v. Drehler.

Erich Gottfried Hermann von Eichhorn wurde am 18. Februar 1848 in Breslau geboren. Im Feldzuge gegen Österreich zeigte er sich bei Soor, bei der Einnahme von Königshof, sowie bei Königgrätz aus und erwies sich hier das Militärzeichnen 1. Klasse. Im Krieg 1870/71 machte er die Belagerung von Straßburg und Paris mit und kämpfte in der Schlacht am Mont Valerian, wo ihm seine herausragende persönliche Tapferkeit das Eiserne Kreuz eintrug. Nach dem Kriege besuchte er die Kriegsschule. Am 1. Mai 1874 wurde Eichhorn Kommandeur General des 18. Armeekorps. Am Heiligabend 1905 erfolgte seine Versetzung zum General der Infanterie, am 1. Januar 1913 zum Generalobersten, nachdem er kurz zuvor Generalsinspekteur der 7. Armee-Inspektion geworden war. Eichhorn ist Ritter des Schwarzen Adlerordens und steht a. la suite des 8. Grenadierregiments. Seit dem Jahre 1890 ist er mit Jenny, geb. Jordan, verheiratet, die ihm eine Tochter und zwei Söhne schenkte. Am 18. Dezember 1917 ernannte ihn der Kaiser zum Generalfeldmarschall. Sein Name wird für immer neben dem Hindenburg und Otto von Bismarck mit der unvergänglichen Winterchlacht in Russland, die Österreicher von dem russischen Feind besiegt, unfehlbar verhafotet sein. Im Jahre 1918 war er der Führer der deutschen Besatzungstruppen in der Ukraine. Seine Truppen gewannen in eilfremtem Laufe die Stadt Kiew und weiterhin auch den östlichen Teil des infizierten Landes. Wenn er jetzt, so schreibt Generalleutnant z. D. Baron v. Ardenne, auf seinem Posten als Militärgouverneur des besetzten Landes, das er zuhause verwaiste, Gegenstand eines Attentats wird, so nimmt die ganze deutsche Heimat an seinem Schicksal teil. Eichhorn war ein geborener Held, der in seiner überlegenen Ruhe war er dem Generalfeldmarschall von Hindenburg vergleichbar.

Mit Berliner Volksanzeiger heißt es: Nähert, als die vorstrebende knappe Mittellinie, liegt einführen noch nicht vor, doch ist es nach Lage der Dinge ziemlich un-
zweifelhaft, daß diese neue Linie auf die gleichen wahn-
würigen Elemente zurückzuführen ist, wie das Verbrechen
an dem Grafen Wittek und man wird getrost behaupten
können, daß der Siedlerband auch diesmal wieder die
Hände im Kuttigen Söbel hat.

Das Berliner Tageblatt schreibt über das Attentat:
Es war von vorherbereitet gegeben, die Verbrecher in den
Reihen der fanatischen ukrainischen Politiker zu suchen,
die nicht allein die mit deutlicher Unterstützung aus Russland
gekommen Regierung des Heimans Storozabadi be-
kämpfen, sondern vor allem auch den Kampf: „Vor mit den Deutschen“ auf ihre Fahnen geschrieben haben.
Man könnte auch verucht sein, an einen Nachhalt der
Abhänger der gesetzlosen Radaregierung für das eben er-
gangene Urtiel des deutschen Reichsgerichts im Prozeß we-
gen der Entführung des Bankiers Dobry zu denken. In
diesem Prozeß ist, wie wir melbten, wegen eines
Anzugs des deutschen Militärs gerichteten Komplottes eine
Anzahl Angeklagter, darunter der frühere Ministerpräsident
Slobodowitsch, zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt
worden. Wahrscheinlicher aber ist, daß die Tat von longer
Hand vorbereitet ist, und demselben Boden, wie das Mos-
kauer Attentat entsprungen ist. Es muß an die zwei
Tage vor der Ermordung des Grafen Wittek abgeholte
Sitzung des Moskauer Sowjetkongresses erinnert werden,



In dem sich das Ereignis abspielte, das seinerzeit als die „Vorgeschichte des Generalattentats“ bezeichnet worden ist. Da war es der ukrainische Delegierte Alexandrow, der durch eine flammende, wider Deutschland und den „deut-
schen Imperialismus“ gerichtete Rede wütende Demonstra-
tionen der Sozialrevolutionäre gegen die deutschen Un-
terdrückter der ukrainischen Bauern“ veranlaßte. Der Ruf:
„Mieder mit diesen Männern, nieber mit Wittek!“ wurde
nach der Loge des deutschen Legationsrates gerichtet. Zwei
Tage später schritten die Sozialrevolutionäre zu der heute
noch nicht völlig gefüllten Tot. Weil schon die Jüden
ihres Ursprungs nach dem ukrainischen Boden führten,
ist der Schluß gegeben, daß die beiden Antisemitischen Glieder
ein und dieselben gegen die deutsche Politik in der Ukraine
und gegen die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk gerich-
teten Planen sind. Der Teil des Planes, zu dem in Mos-
kau das Signal gegeben werden sollte, ist vorläufig ge-
schweigt. Wie sich die Dinge in Kiew weiter entwickeln
werden, vermag in dieser Stunde niemand zu sagen.

Das Verhör des Attentäters.

Kiew. Der 28. Jahre alte Attentäter erklärte bei
seiner Verhöhung, aus dem Gouvernement Mjoljan in
Ruhland zu kommen und gestern aus Moskau im Auftrage
eines kommunistischen Ausschusses in Kiew eingetroffen zu
sein, um den Feldmarschall v. Eichhorn zu ermorden.

Ende der Ukraine.

X Berlin. „Kiewsche Presse“ berichtet: Aus glaub-
würdiger Quelle wird mitgeteilt, daß der Eisenbahnerstreit

aber 50 Udb. zu entrichten. Dem ersten Bezugsschein wird eine Udb. aus der die zur
Lieferung der Scheine unbedingt verpflichteten Firmen erheblich sind, beigelegt.

Die Verbindung der Scheine geht auf Gebote des Adressaten als Druckstück, für

verlorene gegangene Scheine wird Preis nicht geleistet. Falls die Ausstellung der Sicher-
heit halber als Brief oder einschreibener Brief gewünscht wird, so sind dem Antrag

15 Udb. bzw. 25 Udb. Porto beizufügen, die Gebühr für den Bezugsschein aber ist auf
das Vorkontos.

Beispiel Nr. 24944

bei Verteilungsbüro für Kristalloda beim Submissionsamt

zu überweisen. Erst nach Eingang der Gebühr erfolgt die Ausstellung der Scheine.

Der Rat der Stadt Niesa, am 20. Juli 1918.

Im Jahre 1918 werden die Anlagen zur römisch-katholischen Kirche mit 20 Udb.

auf jede Ml. Staatssteuer zu entrichten und mit 2 Udb. auf jede städtische Grundsteuer zu-
behelfen.

Der 1. Termint war am

15. Juli dieses Jahres

fällig und ist nunmehr sofort an die bislige Steuerklasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, zu
bezahlen.

Gröba, Elbe, am 20. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Die 2. Rate Bevölkerung war am

10. Juli dieses Jahres

fällig und ist nunmehr sofort an die bislige Steuerklasse, Zimmer Nr. 5, zu bezahlen.

Gröba, Elbe, am 20. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

Gemeinde-Sparkasse Gröba.

Verordnung Amt Niesa Nr. 96.

Zägliche Verzinsung der Einlagen mit 3 1/2 Prozent.
Würdigere Kapitalanlage unter Garantie der Gemeinde Gröba.
Strenge Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorführungen.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken unentbehrlich.

Einzahlungen können auch Postcheck-Ausweisung auf Konto 22053
bewirkt werden durch Giroverkehr auf Konto 5 Gemeinde-
verbands-Girokasse Gröba.

Schriftliche Aufträge werden am Tage des Eingangs erledigt.

Vermietung von Panzerschrans-Schließfächern

zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Effekten aller Art.

Unentbehrliche Ausbewahrung von Wertpapieren (Kriegsanleihen).

Kostenfreie Einlösung von Zinscheinen.

Gemeindevorbands-Girokasse.

Kostenlose Geldüberweisung nach allen Orten Deutschlands.

Einlagen auf Girokonto in unbegrenzter Höhe. Rückzahlungen auf Wunsch sofort.

Verzinsung der Einlagen auf Girokonto nach Vereinbarung.

Rosenstunden für die Sparkasse Montags bis Freitags vorm. 8—1 und

und Girokasse Sonntags vorm. 8—1 Uhr. Am Geb-
tage geschlossen.

Brennholzverkauf

morgen Donnerstag, den 1. August 1918, nachmittags 1 Uhr bei Herrn Niese. Raum-
meter 22 Mark. Weiden, 31. Juli 1918.

Der Gemeindevorstand.

unmittelbar vor günstiger Belegung stünde. Es ist ge-
lungen, einflukreiche Kreise davon zu überzeugen, daß ihre
Orientierung über den Ausstand ungenau und parteilich
wäre und daß gewisse Forderungen der Streikenden erfüllt
werden müßten. Als Ergebnis wird die Einstellung einer
besonders staatlichen Kommission erwartet, die die Lage
der Eisenbahner alleseitig untersuchen wird. — Dieselbe
Zeitung schreibt am 28. Juli: Zur Aufrechterhaltung der
Ordnung hat die Ukrainerregierung verschiedene bekannte
Vertreter der äußersten linken Partei verbieten lassen, darunter
der früheren Kriegsminister Petljura, da gegen ihn
der Verdacht der lebhaften Agitation gegen die bestehende
Regierung besteht. Aus denselben Gründen sind auch
einige Vertreter der äußersten rechten Partei verhaftet
word

Arena Belli

Riesa, Schützenplatz.

Heute Mittwoch, den 21. Juli,
abends 8 Uhr
Vorstellung mit neuem Programm.
Zum Schluss

die hochoriginelle Militärbühne des:
Zünnes bei der Infanterie
oder: Der Stolz der 4. Kompanie.

Um zahlreichen Besuch bittet Cäsar Belli, Dilektor.

Gasthof Pausitz.

Theater der Stadt Riesa.

Montag, den 4. 8., 10 Uhr.

Gastspiel der Herren Frieder. Ebeling, Paul Vogel und Georg Weigel.

Zigeunerliebe

oder: Bassane terremtete.

Biedermeierstückspiel in 4 Aufzügen.

Die Direktion.



Allgemeiner
Hausbesitzerverein Riesa.

Mitgliederversammlung

Donnerstag, d. 1. August, abends 8 Uhr
im Hotel "Wettiner Hof".

Tagesordnung: Wahl von neuen Hausbesitzern zum Vorstand als Vorsitzender zu dem zu errichtenden städtischen Einigungsamt.

Der Vorstand.

Stadtpark.

Donnerstag, den 1. August, 8 Uhr abends großes

S Militär-Konzert.

Ergebnis lädt ein G. Raths.

Achtung! Schlachtpferde!
sucht jedermann zu kaufen. Bei Nachschlachten
fahndet zur Stelle. Beau Transportw.

Weiterverkauf findet nicht statt.
Albert Mehlhorn, Gröba.
Telephon: Riesa Nr. 685.



Zurückgekehrt vom Grabe meiner lieben Frau,
unserer guten Mutter

Wilhelmine Lehmann

sagen wir allen denen, die ihren Sarg mit Blumen
schmückten, unserem herzlichen Dank.

Ruhe sanft!

Riesa, den 31. 7. 1918.
Hermann Lehmann nebst Kindern.



Es ist so schwer, dies zu verbergen,
dass wir uns nicht wieder sehn.
Mäßig und unerwartet erhielten wir
die schmerzhafte Nachricht, dass mein lieber
Sohn, unser unvergesslicher Bruder, Schwager und
Onkel, der Unteroffizier

Max Theile

Jub. des G. R. 2. Kl. u. d. 3. Aug.-Med. i. Bronze
im blühenden Alter von 23 Jahren am 12. 7. 18
den Helden Tod für uns erlitten hat. Er folgte nach
2 Jahren 9 Monaten seinem lieben Bruder Alfred.
Draußen im Feindesland wölbt sich ein Hügel,
Gern könnte ihn unsere Hand, hätte sie Flügel.
Kann auch unser Auge nicht über ihn weinen,
Werden die Sterne doch nicht darauf scheinen.
Dem Heldengrab gilt all unser Geben,
Fühlte nichts der Tod herab, sind's unsre Tränen.

Ruhe sanft, du gutes Herz,

Dir der Friede, uns der Schmerz.

Vacha, den 20. Juli 1918.

Der tieftauernde Vater nebst Geschwistern
und Angehörigen.



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
dass man vom Liebsten, was man hat,
muß scheiden.

Hierdurch die traurige Nachricht, dass
mein über alles geliebter Sohn, der liebevolle,
treulose Vater seiner drei Kinder, unser lieber
Sohn, Schwiegervater, Bruder, Schwager und
Onkel, der Landsturmmann

Otto Böttcher

Lands. Inf.-Reg. 181

im Alter von 28 Jahren im Reserve-Lazarett in
Höchstädt am Main an seiner schweren Verwundung
verstiegen ist. Treue Kameraden betteten ihn zur
ewigen Ruhe.

Gröba, Alleestr. 23, 31. Juli 1918.

Im untragbaren Web

die tieftauernde Gattin Selma Böttcher

geb. Wilhelm nebst Kindern

und übrigen Hinterbliebenen.

In tiefer Trauer gibt es kein Vergessen.

Das Bild des Abgeschiednen lebt immer fort

Und ob auch Jahre kommen, Jahre gehen,

Noch klingt im Geiste nach manches liebes Wort.

Wer viel verloren, leidet unermessen.

Für diese Trauer gibt es kein Vergessen.

Vereinsnachrichten

Riesaer Vereinsnachrichten. Nr. 1. Sonnabend, den
3. August 1918: Wanderung nach Seehausen, Stößig.
Trogen, Lommashöhe. Rückfahrt, Ankunft 8 Uhr. Stellen
1 Uhr an der Trinitatiskirche. Anmeldung Freitag,
vorm. 11 Uhr im Schulhof der Knabenschule. Kosten
50 Pf. Wührer: R. Hofmann.

Die

Magermilchkartenausgabe

findet Donnerstag und Freitag nachmittags von 2 Uhr ab
in den Geschäften Wettinerstr. 24 und Schloßstr. 15 gegen
Vorlegung der abgelaufenen Karte statt.

Molkereigenossenschaft Riesa, e. G. m. b. H.

Gebräuhte Süde jeder Art,

gleichwohl ob gerissen
oder schwungig.

Packleinwand und Bindfaden

für jeden Vorten gegen sofortige Rasse. Table von der

Reichsstelle vorgeschriebene Übernahmepreise.

Von Kindern wird nicht gekauft.

Annahmetag: Freitag, den 2. August 1918,

von 11 bis 2 Uhr nachmittags Hauptstr. 54, im Hof.

Oswald Horn, Sachhändler.

Von der Reichsstelle zugelassener, für die Amtshauptmannschaft Großenhain allein berechtigter Aufkäufer von Säcken.

Bei größerem Vorten komme auswärts.

Brikett-Ausgabe

Riesa-Stadt

Donnerstag, den 1. August Nr. 1-300
Freitag, 2. 301-600
Sonnabend, 3. 601-900
Montag, 5. 901-1200

von norm. 8-11, nächst. 1-5 Uhr.

Hans Endewig.

Brikett-Ausgabe

für Riesa-Stadt

am Donnerstag, den 1. August von 10-11 Uhr auf
Nr. 1-200, von mittags 1-5 Uhr auf Nr. 201-400.

Hermann Kern, Elbstr. 2.

Kontorist(in)

mit Bahnverband möglichst auch mit Maschinenarbeiten ver-
traut, gesucht. Schriftliche Angebote mit Zeugnisabschriften
und frischem Antrittsdatum an

G.-E.-G. Verwaltungsstelle Gröba.

Strohseile.

Donner, Moritz.

Geber Sand

kann abgefahren werden Goethestr. 85.

Wer erkennt Unterricht in

Mathematik?

Off. unter E D 929 im Tage-
blatt Riesa niederzulegen.

Weisskohl, Kohlrabi, Karotten, Kohlrüben

und andere Gemüse
angeboten in Ladungen
Oscar Winstler

Leipzig, Marthalle.
Telefon: 1929.

F. R.

Freitag, den 2. August,
abends 18 Uhr

Übung.

Das Erledigen aller Kame-
raden ist dringend notwendig.

D. E.

Ehing- u. Afrika-Krieger

Riesa u. Ums.

Sonnabend, den 3. 8., abends

8 Uhr Versammlung
im Restaurant zum Schlach-
hof.

Der Vorstand.

Für die berigliche Teilnahme
an dem schmerzlichen Verluste

meines lieben Mannes und
treuherzigen Vaters

Joseph Höhlinger

lagen wir allen nur hierdurch

unter herzlichen Dank.

In tiefer Trauer

Ida Höhlinger und Kinder

nebst Angehörigen.

Riesa, Schlesische Straße 9,

am 30. Juli 1918.

Die glückliche Geburt

eines gesunden

Jungen

gelgen hocherfreut an

Gustav Jäckle u. Frau

Rofina geb. Rudolph.

Riesa, Platzstraße.

Die heutige Nr. umfaßt

6 Seiten.

Strümpfe

werden gut, mit nicht drücken-
den Nähten, vorgerichtet.

Aus 6 Paar werden 4 Paar

"3" wenn die Füsse

nicht abgeschlossen sind.

Annahmestellen:

Frau Schubert, Riesa,

Hauptstr. 64, Hof. 3.

Frau Werner, Gröba,

Melsner Str. 14, I.

Stoppelrübenhamen,

lange, weiße, grünköpfige.

Niesenpörgel,

Incarnatilee,

Spinatsamen

in nur einer feinsähriger

Ware empfohlen.

Alfred König.

Fernsprecher 180.

Gebr. Buppenwagen

wird zu kaufen gesucht. Off. u.

A 102 an das Täb. Riesa.

Herrenabrad in verkauf

Gröba, Altrodastr. 2, v. r.

Guterhaltes Solo

ob. Chalzelonge zu kaufen

gesucht. Angebote erbeten

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 1.

Runder eichener

Tisch.

für Herrenzimmer passend zu

verkaufen Kaiser-Franz-Joseph-Str. 8a, p. l.

Piano.

noch guterhalten, wird zu

Beilage zum „Riesaer Tageblatt“.

Redaktion und Verlag: Döcker & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Döcker, Riesa.

Nr. 176.

Mittwoch, 31. Juli 1918, abends.

71. Jahrg.

Das fünfte Kriegsjahr!

Sonntag, 1. August 1918.

Wir feierten vor dem Kriege das Kalenderneu Jahr am 1. Januar und rechneten nach dem Geschäftsjahr ab am 1. April. Nun kommt allmählich ein drittes hinzu: das Kriegsneu Jahr. Denn solange währt nun schon das Morden auf Erden, das wir uns auch an diefe Barbarkheit gewöhnen müssten und die alltägliche Wiederkehr ihres Ausbruches in schaudernder Erinnerung neu vorzeichnen. Wir erschraken schon, als noch dem ersten Kriegsjahr noch kein Ende des Kampfes abzusehen war. Wir hofften dann vom zweiten zum dritten und vierten, daß es das erlebte Ende bringen werde. Allmählich sind wir zurückhaltend geworden. Wir haben gelernt, uns auch ohne bestimmte Hoffnung tapfer durch die schwere Zeit durchzuschlagen. Von uns aus können wir ja das Ende nicht herbeiführen. Die deutschen Staatsmänner — es wird ihnen vor der Weltgeschichte ewig zur Ehre gereichen — haben die verminstige Belohnung niemals verloren; haben jeden einigermaßen gespannt erwartenden Augenblick dazu benutzt, um sich leicht zu erklären, die Wege zum Frieden der Menschheit wieder anzubauen. Die Antwort, die sie erhalten, war noch immer schillernd.

Und so fühlen wir alle jetzt an der Schwelle des fünften Kriegsjahrs: es hat kaum noch Zweck, auf die Beden der feindlichen Staatsmänner hinzuholen. Wir müssen eben ausbalancieren, bis der Wahnsinn des Gegner sich selbst in den Abgrund stürzt. Eine harte Geduldssprobe! Und wie sind wahrlich die letzten, die eine Freude daran haben. Mühen doch auch mit jedem Fortschritt, der auf diesem einzigen noch übrig gebliebenen Wege zum Frieden liegt, mit dem Blute tapferer Söhne unseres Landes bezahlen. Und wieviel mehr sind sie uns wert ganz absehn zu unserer Liebe, gemessen mit dem sachlichen Maßstab der Kulturgeschichte, im Vergleich zu all den wilden und halbwilden Horden, die der englische Weltgebiet über die Ozeane gegen uns herangeschleppt hat. Es ist ein ungäliges bitteres Gefühl, das einen immer wieder überkommt, wenn unter den hellen bunten Farben des Banners der sogenannten „Civilisation“ diese Neger und Kosaken, die Indianer und Azteken und wer noch sonst all mit heimzarem Gedrill sich auf ein furchtbares Kultursturz stürzen, von dessen wahren Wert und Geist sie auch nicht die leiseste Ahnung haben können.

Sie alle kämpfen angeblich für die höchsten Ideale der Menschheit, diese Bramen, Schwarzen und Gelben, und würden einen, wenn man ihnen die Namen Schiller und Goethe, oder Kant und Hölder, oder Beethoven und Wagner nennt, nur höchst verständnislos angesehen. Aber drei Viertel der Menschheit sind in Vamme dieses Wahnsinns gefangen. Sind auf die großen Trommelworte der Entente hereingefallen; tragen den unerschütterlichen Glauben an Deutschlands angebliche Barbarie, tragen den Eindruck wüstester Grenzblüder und Schauermädchen in sich und machen aus diesem „unfließbaren“ Vernichtungsrieges gegen das Herz der europäischen Kultur einen „heiligen“ Krieg. Die Welt ist niemals wahnkraffiger gewesen. Die Seiten hinterließen Überlandens, die Seiten selbst des Regenwobens, haben die Vernunft nicht so ungehemmt auf den Kopf gestellt, haben nicht so ungählig, unverantwortlichen Schredtsatzen und Menschenverfolgungen geführt, wie unsere eink so hoch gepriesene Gegenwart! Wie Deutsche aber, wie können gegen das alles nur Verachtung und Ekel empfinden. Wir sind gewiß niemals blind gewesen gegen unsere eigenen Fehler, wir sind manchmal wohl sogar offenkundig gegen das eigene Land und Volk gewesen. Es hat uns auch der Krieg an vielen Stellen im eigenen Lande gezeigt, daß wir längst noch nicht am Ende aller unserer eitlen Betreibungen angelangt sind.

Aber dem Höllenwirware gegenüber, die uns in diesem Weltkriege blindlings umtötet, dürfen wir doch voller Stolz sein: Durfen wir doch einen Urteilsspruch des Weltgerichts darin leben, daß wir uns halten konnten gegen all diese zehnmal größere Übermacht, gegen all diese durchdrückende Gewaltkraft, gegen all diese Raubgier und Verleumdung. Gehalten haben! Und mehr als das: daß wir sie besiegt haben diese Masse von Gemeinheit, die da von überall her sich auf uns stürzt. Vor unseren geschwettenden Strichen fanden Königtümer und Kaiserreiche in Trümmer. Stark und fest stehen wir auf dem tapfer behaupteten Boden der Heimat. Und immer wieder lassen wir die Gegner in unsere blitzen, scharfen Waffen hinein zu Tode stürzen. Solange, bis sie genau haben werden! Und dieser Tag, dieser große Tag und erlösende Tag, der wird und muss kommen. Wobei ihn das fünfte Kriegsjahr uns bringen! Es wird der Tag sein, an dem der schaudende Wahnsinn des Gegner an der Klippe deutscher Vernunft zerbricht. Dann wird mit uns die Menschheit aufatmen und den schrecklichen Blutbadern des Krieges entronnen, einmal beständig zurückzuschauen auf diese Tage des neuen Regenfalls. Und dann wird man Deutschlands Größe, Kraft und Geist ebenso würdigen und bewundern, wie man das alles jetzt in künstlerisch überzogter und verzerrter Phantasie in Staub und Sumpf niederzieht.

Kriegsnachrichten.

Von den Kämpfen im Westen. W.T.-B. meldet aus Berlin: Mit starken Kräften ist am 29. Juli der Feind aufs neue gegen die heilige deutsche Front angerannt und hat sich wiederum eine schwere blutige Schlappfe gebolt. Wie seinerzeit Marshall Haig in Flandern und General Nivelle an der Marne, setzt auch an der Kämpffront zwischen Soissons und Reims General Foch die alte starke Kampfmethode des Verbandes fort, die lediglich dazu führt, seine an und für sich so ungeheuren Blutopfer ins Ungemessen zu steigern. Nach einer um 5 Uhr vormittags begonnenen starken Artillerievorbereitung griff der Feind in dichten Wellen und mit starken Kräften unsere Front südlich von Hartennes an. Sein Angriff brach hier völlig unter schweren Verlusten zusammen. Am Nachmittage wiederholte er mit frischen Kräften seinen Vorstoß, der ebenso erfolglos blieb. Gleichzeitig englische Angriffe nordöstlich von Guichy-le-Château wurden glatt abgewiesen. Gegen 10 Uhr abends nochmals vorgehende feindliche Infanterie mußte bereits vor unserem Maschinengewehrfeuer zurückgehen. Bei dem vergeblichen Angriffen beiderseits vereinten Kardecks, das sich bis in die Abendstunden hinein wiederholte, brachten wir im Gegenstoß 2 Offiziere und 70 Mann an Gefangenen ein.

Die Leistungen des deutschen Heeres während des 4. Kriegsjahrs kommen in folgenden von W.T.-B. mitgeteilten Zahlen zum Ausdruck: Den Feinden wurden entzissen und von deutschen Truppen besiegt im Osten 198256 Quadratkilometer, in Italien 14428 Quadratkilometer, an der Westfront (geräumtes Gebiet an der Marne ist abgerechnet) 5323 Quadratkilometer, im ganzen 209002 Quadratkilometer. Ferner halfen unsere Truppen dem Feinde beim, von räuberischen Banden läufteten: in Finnland 373002

Quadratkilometer, in der Ukraine 452033 Quadratkilometer, in der Armee 25727 Quadratkilometer. In Beute wurden eingeholt: 7000 Geschütze, 24800 Maschinengewehre, 751972 Gewehre, 2887500 Schuß Artilleriemunition, 102250900 Schuß Infanteriemunition, 2000 Flugzeuge, 200 Fliegballone, 1700 Feldküchen, 300 Tents, 3000 Motorräder, 28000 Eisenbahnwagen, 65000 Fahrzeuge. Die Zahl der im 4. Kriegsjahr gemachten Gefangenen beläuft sich auf 888500. Somit hat die Gesamtgefangenzahl die Höhe von nahezu 3 Millionen erreicht.

Oesterreichisch-ungarischer Generalstabbericht. Am 1. Juli verfügbare: Auf dem italienischen Kriegsschauplatz wirkungslose feindliche Feuerüberfälle und Störungsfeuer gegen rückwärtige Räume. Oberleutnant Linke-Crawford erzielte seinen 27. Luftsieg. An der albanischen Front erneuerte der Feind seine Karten Angriffe gegen unsere Stellungen am südlichen Semenjauer und auf dem Höhenrücken des Mali-Siloves. Von unsen Truppen, die teils durch äßen Widerstand, teils in tapferen Gegenangriffen alle Anstrengungen der Gegner zunächten machten, verdienen das Budapester Landsturmabteilung 8/29 und das ungarnische (Missaer) Grenzjägerbataillon Nr. 3 besonders hervorgehoben zu werden.

Der Chef des Generalstabs.

Graf Czernin über den Kaiserbrief. Das österreichische Herrenhaus bat gestern das Budgetprovisorium angenommen. Im Herrenhause erklärte Graf Czernin gegenüber der unrichtigen Darstellung in einem Teile der Auslandspressen über den Schrift des Kaisers beim rumänischen König, daß der Schrift auf seinen Rat und unter seiner vollen militärischen Verantwortung erfolgt sei. In Wirklichkeit habe er aus guter Quelle die Nachricht erhalten, daß der König von Rumänien seine Isolierung und daher hoffnungslose Lage zu verhindern beglückt und einen Weg suchte, um sich mit Kaiser Karl in Verbindung setzen zu können. Ich teilte, fuhr Graf Czernin fort, diesen Wunsch des rumänischen Königs Herrn Staatssekretär v. Kühlmann mit und riet dem Kaiser zu dem Schritt, der seitdem bereits verlautbart wurde. Er hatte den Erfolg, daß der letzte Verzweiflungskampf der Rumänen vermieden und ein sofortiger Frieden herbeigeführt wurde. Graf Czernin wiederholte, daß er die volle Verantwortung für diesen Schrift auf sich nehme. Es sei keine Aufgabe der Diplomatie, unter schweren eigenen Opfern den Krieg bis zur vollen Vernichtung des Gegners weiter zu führen, sondern so bald wie möglich einen ehrenvollen Frieden zu erreichen. (Lebhafter Beifall und Handklatschen.) Das Herrenhaus trat dann die Sommerferien ein.

Ein türkisches Dementi. Die türkische Gesandtschaft in Bern erklärt alle Gerüchte für unbegründet, denen zufolge die Türkei in letzter Zeit diplomatischen Anschluß an die Entente gehabt habe.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Der Generalfeldmarschall von Hindenburg hat den Ehrenbürig des vom Gesandten z. D. von Reichenau geleiteten Vereins für das Deutschtum im Auslande übernommen.

Der Reichsregierungsrat Prof. Dr. Güns ist aus Anlaß seines gestrigen goldenen Doctorjubiläums von der Tierärztlichen Hochschule in Hannover in Anerkennung seiner herausragenden Verdienste um die Pathologie der landwirtschaftlichen Nutztiere und seines förderlichen Interesses für die Entwicklung der tierärztlichen Mitarbeit auf diesem Gebiet zum Ehrenbürger der Veterinärmedizin ernannt worden.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht veröffentlich das Umstreufergesetz vom 26. Juli 1918, ferner die Berufung des Staats- und Justizministers Dr. Spahn in Berlin zum Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit, gleichzeitig seine Bestellung zum Krontribunus.

Schweiz.

Drohender Generalkrieg. Die „Bündner Post“ melbet, daß sich der Konflikt zwischen dem Schweizer Bundesrat und dem Glotener Arbeitsaktionskomitee, sowie den Eisenbahnbauern, deren Forderungen bisher nicht erfüllt wurden, verschärft habe. Das Komitee richtete an den Bundesrat ein Ultimatum, worin unverzüglich befriedigende Zugeständnisse gefordert werden. Andernfalls werde von der sozialdemokratischen Partei und dem Ausschuss der schweizerischen Gewerkschaft der allgemeine Landeskrieg in der Schweiz proklamiert werden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 31. Juli 1918.

Die Brot- und Fleischversorgung. Aus Berlin wird gemeldet: Wie wir hören, wird die Wehrkration vom 19. August ab wieder auf 200 Gramm erhöht werden. Die Höhe der Brotration wird von den zur Verfügung stehenden Streichungsmitteln abhängen. Während der am 19. August beginnenden ersten fleischlosen Woche wird jedenfalls ein Etat für das ausfallende Fleisch gegeben werden, und zwar voraussichtlich durch Kartoffeln. Ein Etat durch Recht wird infolge der Verzögerung der Entscheidung nicht möglich sein.

„Auszeichnung.“ Mit dem Eisernen Kreuz wurde der Gefreite Fritz Kräte bei einer Motorbatterie im Westen ausgezeichnet; er besitzt bereits die Friedrich-August-Medaille und ist ein Sohn der Frau H. verw. Kräte, hier. — Der Bäckermeister W. Wacke von hier erhielt die Friedrich-August-Medaille in Bronze das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Verleihung. Dem bei den Firmen C. C. Brand, Dampf-, und Hobelwerke in Riesa, in Beschäftigung stehenden Sägemeister, Herrn Gustav Adolf Gute, wohlauf in Riesa, ist das Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen worden. Die Auszeichnung wurde heute dem genannten durch Herrn Bürgermeister Dr. Scheider im Beisein des Mitbürgers der Firma C. C. Brand, Herren Franz Hone, überreicht.

Bezirks-Obstfamilie Stelle Riesa. Zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 über die Kernobstterne 1918 (abgedruckt in Nr. 188 des Riesaer Tageblattes) wird uns mitgeteilt, daß die Bezirks-Obstfamilie Stelle Riesa, die die Gemeinden Riesa, Gröba, Werdorf, Pötra, Weida, Börberg, Böberitz, Möderau, Lissa, Beithain, Bromnitz, Grödel, Moritz, Glashütte, Jahnishausen (teilweise), Altsch., Delitz, Bautz, Mergentheim, Poppitz, Kobeln, Dödla und Bördt umfaßt, von der Landesstelle für Gemüse und Obst Herrn Hermann Grubel in Riesa, Goethestraße Nr. 39, übertragen worden ist. Die Sammelstelle für den Stadtbezirk Riesa und die Gemeinde Bromnitz ist Herrn Hermann Kren, Elbstraße Nr. 2, übertragen worden.

Spielwaren sind Gegenstände des täglichen Bedarfs. Aus einer in den „Mitteilungen für

Preisprüfungsstellen“ veröffentlichten Neuherzung der Wirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts geht hervor, daß Spielwaren insofern zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu zählen sind, als für sie bei dem größeren Teil des Volkes, insbesondere bei Kindern, ein regelmäßiges wiederkehrendes Bedürfnis vorliegt. Es sind deshalb Gesellschaftsspiele wie Lotto, Geduldspiele, Musikinstrumente, Mundharmonikas, Puppenstuben, Puppenwagen, Puppenbadewannen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu zählen, sofern es sich nicht um besonders wertvolle Ausführungen und Luxusgegenstände handelt.

Meineck. Vier Händlerinnen, die in Bischofsburg, Naumburg und Coswig wohnen, wurden gelegentlich des Wochenmarktes hier angehalten, weil sie angeblich von Bauernfrauen Eier, Butter und Quark in größeren Mengen ohne Marken aufgestaut hatten, jedenfalls um die Kaufpreise gegen die Wucherpreise in der Großstadt weiter zu verteuften. Bei einer der Frauen namens G. die in Bischofsburg wohnt, wurden 100 Stück Eier und 12 Stückchen Butter vorgefunden und beschlagnahmt.

Neugersdorf. Die Polizei verhaftete hier den Webewerkel Lech aus Rumburg, der an Arbeiter fortgelegt „markenfrei“ Brote, die er von seiner in Görlitz in Diensten stehenden Tochter bezog, zum Preise von 8 Pf. das Stück verkaufte.

Wiesebach. Nach dem Genuss von Pilzen erkrankten hier die Frau des Schmiedemeisters Joseph Drechsler und drei Töchter im Alter von 10 bis 15 Jahren. Man fand sie in demartigem Zustande in ihrer Wohnung, doch gelang es ärztlicher Hilfe, alle am Leben zu erhalten. Es handelt sich um den Genuss des Panzerpilzes.

Meerane. Am Sonnabend wurde hier ein 15jähriger junger Mann aus Werdau festgenommen, der Brot aufzufinden. Er trug Brotmarken des Kommunalverbandes Glauchau für 60 Pfund Brot bei sich. Bei der polizeilichen Untersuchung stellte sich heraus, daß diese Marken von dem Lebhaber eines hier wohnhaften Bäckermeisters gekauft und verkauft waren. Seit 12 Wochen sind auf diese Weise erhebliche Mengen Brot von hier nach Werdau gelangt.

Möcheln. Ein Opfer seines Berufes wurde bei städtische Nachtwächter Träts. Von einem überraschten Dieb waren ihm so schwere Verlebungen beigebracht worden, daß er ihn erlag. Von dem Täter fehlt jede Spur.

Wiederau. Von seinem Berufe erschlagen wurde der biege Wirtschaftsbetrieb Karl Räder. Am Morgen hatte das Tier bereits einen Kriegsgefangenen in den Arm gebissen. Später schwerte der Besitzer den Hengst selbst an. Möglicher Schlag das Tier aus und traf Räder an den Kopf. Schwer verletzt wurde der Getötete vom Platz getragen. Nach wenigen Stunden war er eine Leiche.

Delitzsch. In einer der letzten Nächte wurde von der Jungwiedeide des Rittergutes Schlobitz bei Delitzsch L. B. eine über 2 Rentner schwere Kuhle getötet, an Ort und Stelle geschlachtet, ausgeweidet und das Fleisch fortgeschafft. Trotz Buhlfahne eines Blauenischen Polizeibundes und eifrigster Nachforschung fehlt bisher von den Dieben jede Spur. Auf gleicher unerklärlicher Weise waren vergangene Woche drei Päckchen eines benachbarten größeren Gutes zwei Schafe von der Weide abhanden gekommen.

Eisenbahnhatastrophen auf der Ostbahn.

Schweres Eisenbahnunglück. Amlich wird aus Berlin gemeldet: Gestern morgen um 9 Uhr 14 Min. brach zwischen Bantick und Gorlow in der Nähe von Landsberg die linke Kolbenstange an der Lokomotive des D-Zuges 22, stemmte sich gegen die Schiene des Gleises, Schneidemühl-Berlin und brachte dadurch die D-Zugslokomotive zur Entgleisung. Die Lokomotive entgleiste nach der Innenseite und hob die letzten vier Wagen des auf dem Nachbargleis fahrenden Güterzuges 6641 aus dem Gleise. Vom D-Zuge sind verbrannt vier Wagen, vom Güterzuge drei Wagen. Bisher sind festgestellt 16 Tote, 27 Schwerverletzte und zwei Leichtverletzte. Lokomotivführer und Beizer des D-Zuges sind unverletzt. Beide Gleise wurden gesperrt, jedoch wird voraussichtlich ein Gleis vorläufig wieder fahrbare gewesen sein. Der Zugverkehr wird durch Umsteigen aufrechterhalten. — Eine weitere amtliche Meldung besagt: Nach Mitteilung der Eisenbahndirektion in Bromberg beträgt, wie bis jetzt festgestellt werden konnte, die Zahl der Toten ungefähr 40, die der Schwerverletzten 19 und die der Leichtverwundeten zwei.

Neueste Nachrichten und Telegramme

vom 31. Juli 1918.

Berl.

Amlich. Im Mittelmeer wurden fünf Dampfer von zusammen rund 19000 Brutto-Tonnen verloren.

Steine Reichstagabgeordneter Kühlmann.

Berlin. Die „Freiunige Zeitung“ bezeichnet die Zeitungsausgaben als ungutend, denen zufolge der frühere Staatssekretär des Auswärtigen von Kühlmann der Frontschriftlichen Wahlkreisleitung seine Person zur Verfügung gestellt hat. Herr von Kühlmann ist nicht Mitglied der Frontschriftlichen Wahlpartei und es ist selbstverständlich, so bemerkt das Blatt, daß die Vertrauensmänner und Frontschriftlichen Wähler in Berlin nicht jemand aufstellen werden, der der Partei bisher nicht angehört hat.

Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung.

Berlin. Der württembergische Finanzminister erklärt laut „Volk. Ztg.“ in der ersten Kammer, die Finanzminister hätten bei ihrer letzten Konferenz erwogen, ob nicht bei weiteren Revisionen der Einkommensteuergesetzgebung eine gegenseitige Abtunnahme zweckmäßig wäre, um eine gewisse Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung durchzuführen. Zwischen ihm und dem preußischen Finanzminister seien bereits Verhandlungen zu diesem Zweck erfolgt.

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung in Gröba

am 30. Juli 1918.

Anwesende: Herr Gemeindevorstand Hans und 13 Gemeinderatmitglieder. Entschuldigt schäten die Herren Kühn, Lieberwirth, Behold.

1. Mitteilungen. Herr Gemeindevorstand Hans macht bekannt, daß folgende Herren in der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen bis 31. Dezember 1918 vom Heeresdienst

auf Wberuf zurückschafft worden sind: Gemeindevorstand Hans, Seifriedt Günther und die Gemeindebeamten Großer, Springberger, Schmidt und Schumann Bieding. Das Reklamationsgericht der Gemeinde für den Gemeindeschreiber Schöntz ist von der Militärverwaltung dahin genehmigt worden, daß der genannte Beamte bis 31. 12. ebenfalls auf Wberuf zur Dienstleistung in der Gemeinde entlassen werden ist. Dafür ist der Sparkassenkontrolleur Großhörm von der Militärverwaltung angefordert worden und hatte für den 22. Juni Einberufungsbefehl erhalten. Da aber der Sparkassenbuchhalter Großer seine bisherige Dienstzeit aufzugeben will, um als Sparkassenkassierer bei der Gemeinde Kochis einzutreten, so ist für Kontrollleur Großhörm erneutes Gericht um Rückstellung eingerichtet worden, mit dem Ergebnis, daß der Benannte ebenfalls bis 31. Dezember 1918 zurückgestellt worden ist. Der Gemeinderat erklärt sich einverstanden, daß Buchhalter Großer auf besonderen Wunsch der Gemeinde Kochis seine bisherige Dienstzeit bereits am 15. August antritt am 1. Oktober verlassen kann, nachdem durch die Rückstellung des Kontrolleurs Großhörm das vorliegende ist. — Von dem von Herrn Gemeindevorstand Hans erstatteten Geschäftsbuch des Elektrofahrtverbandes Gröba nimmt das Kollegium Kenntnis. Die Jahresrechnung weist einen Überschuss von Mark: 554 103,58 auf. — Gegen ein Baugeschäft des Rohmöbelhändlers Mehlhorn, betreffend den Bau eines Schuppengebäudes, mit dem Rücktritt nach dem Kauf, werden Bedenken nicht erhoben. Zur Bedingung wird gemacht, daß die Außenseite (Hausseite) des Gebäudes in geschmackvoller Weise ausgeführt wird. Die Baugenehmigung selbst unterliegt der Entscheidung des Generalstabsamtes.

2. Durch die von der Gemeinde in eigene Regie übernommene Kirchenbauungen an den Gemeindestraßen und vom Rittergut Werder ist insgesamt ein Überschuss von 4040.— Mark erzielt worden, welcher nach dem Vorschlag des Bauausschusses wie folgt Verwendung finden soll: je 1000 Mark für die Volksschule und für den Hauptsitz zur Anlegung eines Gemeindewaldes in dem zum Rittergut Werder gehörigen Wald, 800 Mark zur weiteren Anpflanzung von Obstbäumen und der Rest nach den Bestimmungen des Haushaltshauses als Mittel zur Anlegung weiterer Obstbauungen. Herr Dannes begrüßt die Mohnnahme des Bauausschusses über die diesjährige Kirchenbauung im Interesse der Gemeinde und Einwohnerchaft und empfiehlt auch mit den übrigen Obstarten in gleicher Weise zu verfahren. Herr Streble begrüßt die Feststellung des Verkaufspreises von 50 Pf. für die Kirchen unter Hinweis auf den gesetzlichen Erzeugerbörsenkreis und mit Rücksicht auf die übrigen Kirchenbauten in der Gemeinde. Mit der Verteilung des Überschusses nach den Vorschlägen des Ausschusses erklärt sich der Gemeinderat einverstanden.

3. Von den Bezirksvorstehern für die Verteilung der Lebensmittelstämme ist Maßnahmen getroffen worden über sämtliche Abholen der Karten, wodurch die Geschäftserledigung gefordert und Mehrarbeit verursacht wird. Der Nahrungsmittaelausch hat daher beschlossen, für verpähte Abholen der Lebensmittelstämme eine Gebühr von 50 Pf. für jeden einzelnen Fall zu erheben; eine Maßnahme, die bereits in anderen Gemeinden mit Erfolg durchgeführt worden sei. Herr Dannes empfiehlt, in besonderen Fällen (Krankheit u. u.) von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, während Herr Gartenschläger vor allzu großer Nachsicht warnt. In genanntem Falle könnten die Karten der Betroffenen durch einen Mitbewohner des Hauses mit entnommen werden. Ganz ausgeschlossen wäre die Abholung durch Kinder, wodurch viele Reklamationen aufgetreten seien. Das Kollegium erklärt sich mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden.

4. Bedingt durch die Erhöhung aller Lebensmittelpreise, durch notwendige Erhöhung der Gehälter und Löhne der Angestellten und Bedienten bei Volksschule, habe, wie Herr Gemeindevorstand Hans berichtet, der Ernährungsausschuß errogant den Posten für eine Portion Eiern aus der Volksschule von 40 auf 50 Pf. zu erhöhen. Der Abschluß der Jahresrechnung weist einen Fehlbetrag von 1680 Mark auf. Die Einnahme betrug 109 000 Pf., die Ausgabe 123 000 Mark einschließlich der Kosten für Neueröffnungen, die in dem genannten Fehlbetrag nicht mit eingerechnet sind. Herr Gartenschläger als Bevollmächtigter der Volksschule berichtet eingehend über die Entwicklung und den Betrieb der Einrichtung, weist auf die Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Lebensmittel hin und begründet die Notwendigkeit der Beleidigung. Eine Übernahme der Fehlbeträge auf die Gemeindekasse sei nicht zu empfehlen. Die Zahl der täg-

Deutscher Generalstabbericht.

(Umfeld.) Gröba. Samstagvormittag, 21. Juli 1918.

Weltlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern lebt rege Gefechtsaktivität. Bei einem feindlichen Vorstoß gegen Merkis blieb der Ort in Feindeshand, nördlich von Albert und südlich der Somme am frühen Morgen starker Kampf. Der Tag verließ ruhig.

Geodägruppe Deutscher Granaten.

Auf dem Hauptkampfseile des 20. Juli zwischen Parthenay und westlich von Fere-en-Tardenois blieb der Ort in feindliche Infanterie nach ihrer Niederlage vom 20. unübtig. Vor Savonay wurde ein heftiger Gefecht des Feindes abgewehrt. Zwischen Fere-en-Tardenois und dem Fl. Marne kürmten Franzosen und Amerikaner erneut in tiefer Gliederung an. Alle Angriffe sind blutig gestoppt. Auch am Walde steht noch schwach der Ansturm des Feindes zusammen. Unsere Infanterie zieht dem geschlagenen Feind weiter nach und legt sich im Vorfeld der Linien fest. Offiziell von Fere-en-Tardenois erneute der Gegner am Abend und während der Nacht ohne Erfolg seine verstreuten Angriffe; ebenso weiteren feindlichen Angriffe des Romagna.

Wir machten in den Räumen der letzten Tage mehr als 4000 Gefangene. Damit steigt die Zahl der seit dem 15. Juli gemachten Gefangenen auf mehr als 24 000.

Gestern schossen wir im Luftkampf 19 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Höhner errang seinen 47. und 48. Leutnant Bolle seinen 27. Sieg.

lichen Positionen habe sich auf über 700 erhöht, wodurch die Unschaffung eines 2. Kessels in greifbare Nähe gerückt sei. Mit dem Eintritt der neuen Artillerieeinheiten dürfte jedoch mit einem Rückgang der Teilnehmer zu rechnen sein, so daß man höchstens mit dem vorhandenen 800-Pferd-Kessel noch bis auf Weiteres auskommen hoffe. Der Gemeinderat stimmt hierauf dem Vorschlag des Ausschusses für die geplante Preiserhöhung zu.

5. Um dem immer mehr fühlbar werdenden Mangel an Spanisch zu begegnen, hat sich, wie Herr Gemeindevorstand Hans mittelt, eine Pflanzenoissenschaft für Mittelschulen gegründet, die durch Einstellung von vorläufig fünf Motorfahrzeugen den angelieferten Interessenten die Pflegearbeiten ausführt. Die Geschäftsanträge betragen auf je 10 Hektar 500 Mark, außerdem 900 Mark Sollsumme für jeden Geschäftsantrag. Die Gemeinde Gröba, mit 50 Hektar Land, würde demnach im Falle der Mitgliedschaft 2500 Mark Geschäftsantrag und 15 000 Mark Sollsumme aufzubringen haben, welche mit 4 Prozent verzinst werden. Der Rittergutsausschuß, von welchem, außer dem Administrator, die Herren Krause und Zimmermann an der Gründungsversammlung der Genossenschaft teilgenommen haben, empfiehlt den Beitritt, welcher ohne Aussprache vom Kollegium einstimmig beschlossen wird.

6. Das Brennereiziegelebude des von der Gemeinde übernommenen Ritterguts Werder hat sich als sehr häufig erweisen und eine Erneuerung, besonders des Dachstuhles ist unumgänglich notwendig. Der Rittergutsausschuß empfiehlt, daß Dach abzutragen und ein neues Stockwerk aufzulegen, um die für den wieder aufzunehmenden Brennereibetrieb erforderlichen Räume zu schaffen. Die Baufosten werden sich auf etwa 30 000 Mark belaufen. Der Gemeinderat kann sich der Erfahrung für Notwendigkeit des Baues nicht verschließen und stimmt der Ausführung desselben zu, nachdem Herr Dannes für die Vorlage warm eingetreten ist. Die Ausführung soll in den nächsten Tagen erfolgen.

7. In Sachen des Kleinwohnungsbaues in unserer Gemeinde hat der Bauausschuß den Architekt Beck in Dresden mit der Ausarbeitung eines Projekts im Morgenlande beauftragt. Der Plan, welcher 55 Kleinwohnungen vor sieht, ist der Königlichen Amtshauptmannschaft bereits zur Prüfung eingereicht worden. In welchem Umfang Darlehen und Büßgeld vom Reiche hierzu gefestigt werden, unterliegt noch der Entscheidung des Bundesrates. Der Gemeinderat läßt sich den getroffenen Maßnahmen des Bauausschusses an. Ein weiteres Projekt an der Südroute soll noch ins Auge gefasst werden.

8. Die allgemeine Lage des Geldmarktes hat den Sparkassenausschuß bewogen, eine Erhöhung der Hypothekenraten vom 1. Januar 1919 ab auf 4½ Prozent zu beschließen, dem der Gemeinderat sich einstimmig anschließt, nachdem bereits in vielen anderen Gemeinden die gleiche Maßnahme durchgeführt worden ist.

9. Von einer Eingabe des Handlungsgeschäfts Börner an die Amtshauptmannschaft, in welcher beriebene über mangelhafte Belieferung von notwendigen Gegenständen für die Kinderpflege seitens der biologischen Apotheke Beschwerde führt, wird Kenntnis genommen.

10. Auf eine Anfrage des Herrn Dannes über die Auslegung der Belohnungsmachung, betreffend das Verbot über das Betreten der Rittergutsäcker in Werderort zum Zwecke des Reitenspiels, erläutert Herr Gemeindevorstand Hans, daß die übernehmenden Feldbesitzer die Veranlassung derselben gegeben haben. Zur gegebenen Zeit und nachdem die Getreidefelder abgeerntet seien, werde das Reitenspiel selbstverständlich gestattet. — Hierzu nicht öffentliche Erklärung.

Niehler Ferienwanderungen.

Liebe Jungen und Mädchen! Seit einer Reihe von Jahren gehörte es zu den besondern Freuden Eurer herlichen Ferienzeit, an einer oder gar einigen der schönen Wanderungen teilzunehmen, die Euch hinausführten an Strom und Teich, in Wiese und Wald, durch Dörfer und Städte unserer Heimat, um in Euch den Sinn für die Schönheiten der Natur zu wecken, die Liebe zur Heimat zu entzünden und im fröhlichen Wandern Euch Gesundheit und Lungen zu föhren. Indes mit so manchen andern schönen und möglichen Dingen hatten auch unsere Ferienwanderungen dort unter den Umbilden des Krieges zu leiden. zunächst brachte es die Schwierigkeiten des Versiegels mit sich, daß die herkömmliche Verförgung mit Tuppe, Klemme und vergleichlichen, woran Ihr Euch sonst unterwegs zu haben pflegtet, unterbleiben mußte; nun eine triftige Trostschritte, oder ein ganz gebildete Knüpfchen von der Mutter, vielleicht gar ein Töpfchen voll Kartoffelkasten und dazu ein Schlüssel klaren, frischen Brunnenwassers munden recht wohl auch auf der Stät. Dann machte sich der Mangel an Schuhwerk recht fühlbar, und manchem von Euch hat wohl der Vater das Mitwandern verbot, um an Euren Kosten zu sparen; doch was tut's? Könnt Ihr nicht recht wohl auch darüber oder allenfalls auf Holzhandeln mitgehen? Das Schlimmste war jedenfalls der Mangel an Führern. Die meisten der Herren, die Euch in früheren Jahren hinausgeleitet in die heimatische Natur, sind zum Heeresdienste eingezogen und zum Teil sogar fürs Vaterland gefallen; die Überlebenden sind durch ihre stark vermehrte und lebhaft, sehr erschwerete Berufssarbeit hart mitgenommen und selbst die Schulung bringend bedürftig. So kam es, daß der Ausschuß für Ferienwanderungen hier schweren Herzens entschlossen mußte, für dieses Jahr ganz von der Veranstaltung von Wandern abzusehen. — Allein unverhofft kommt oft jetzt in es. Dant dem Entgegenkommen des Königl. Generalsommandos doch noch möglich geworden, wenigstens gegen das Ende der Großen Ferien hier noch ein paar Führer zu unternehmen. Ihr werdet im Angelentell dieser Zeitung erfahren, wann das ist, und wohin es geht! Sollt nur schon heute einmal nach! Und kommt immer möglichst zu der festgesetzten Zeit, um Euch anzumelden, denn wer zu spät kommt, muß damit rechnen, daß er zurückgedacht wird.

Für ältere Kinder haben wir auch wieder eine hübsche Anzahl Freizeiten. Die sind nun schwer zu vertreiben; sonst befant Ihr sie in der Schule von Euren Pfarrlehrern, die wußten am besten, wie sie verbinden und ihrer bedürftig war. Nun, wir wollen versuchen, sie auch jetzt so gut und so gerecht wie möglich an den Mann zu bringen. Wer sich gern um eine Freizeit bewerben möchte, mag Freitag vormittag um 10 Uhr in den Schulhof der Amtscole kommen; aber nur Jungen und Mädchen, die über 10 Jahre alt sind! Es ist klar, daß in erster Linie solche berücksichtigt werden, deren Vater gefallen, gefangen oder noch im Felde ist, die recht viel Geschwister haben oder sich sonstwie in bedrängter Lage befinden. Wir wissen schon: da könnte Ihr selbst am besten die Richtigen mit auswählen.

Bei den Wandern bringt Ihr dann einen Umhang mit, um gegen Regen geschützt zu sein, in den Rücken packt Ihr ein Trinkgläschen und etwas zu essen, auch das Brotbacken kommt Ihr das zugestanden und in die Holzstühle die Mundharmonika, wer eine hat. Hoffentlich lädt Euch dann recht heiterer Himmel, daß Ihr am Ende endlich neugierig und fröhlich, neugestärkt an Körper und Geist und neu bereichert an Heimatreude und Vaterlandsliebe heimkehren könnt.

Der Ausschuß für Ferienwanderungen.

Stelle mehrere frische Transporte

pr. Simmenthaler
bahr. Zugohren,
Gewicht 9-14 Str., einzelne Sattel-
träger und eigne Ware zu konkur-
renzlos billigen Preisen zum Verkauf. Lieferant vieler
Güter. Beste Referenzen zu Diensten.

Klob. Heide, Wüstenbrand b. Chemnitz.
Referenz Hohenstein 197.

Silicken-Braunkohlen
bester Qualität
für Hausbrandfeuerung und für industrielle
Betriebe liefern prompt und preiswert von
mindestens 200 Zentnern an, gegen Bezugsschein
oder amtliche Weißfaktur.

Rohlenzentrale, b. b. Frankfurt a. Oder.

Weidgerechter Jäger
sucht gute Niederrägde zu wachten oder auch zu
übernehmen gegen gute Vergütung. Ausführ-
liche Angebote erbeten unter W 947 an Haase-
stein & Vogler, Dresden.

Berichten am Bahnhofbahrt-
ausweis, Fahrermitteilsteuer u.
Lohnfülle. Name D. Hinter-
thau. Geg. Belohn. abhängig.
im Grundbüro Bahnhof Niela.

Wohnung
für sofort, 1. 10. oder auch
später suchen Ariegsgetraute
in Gröba ob. Umgegend zu
mieten. Angeb. unt. E C 223
an das Tageblatt Niela.

Wöbbi. Zimmer sofort zu ver-
mieten Gröba, Georgipl. 8,2. I.

Eine Wohnung,
Stube, Küche u. Schlafräume,
wird sofort oder später zu
mieten gefunden. Eigent. unt.
D Y 924 an das Tageblatt Niela.

Schlafstelle frei
Hausstr. 51, 2. I.

Heller, geräumiger

Scheunenraum
zur Lagerung von Stroh zu
vermieten Weißauer Str. 84.

Futterversorgung der heimischen Hunde.

Zur Sicherstellung der Versorgung des Feldheeres mit Diensthunden und zur Förderung ihrer Nachwuchs hat die Preußische Kavallerie für die Kriegsbundstreitkräfte: deutsche Schäferhunde, Dobermann-Vinzer, Alredale-Terrier, Rottweiler und rauhaarte Jagdhundsrassen gegen Bezahlung bereitgestellt. Die einzelnen Tiere müssen eine Schulterhöhe von 48 bis 64 cm besitzen und dürfen im Alter 6 Jahre nicht überbreiten.

Die Futterausgabe für das Königreich Sachsen erfolgt bei der

Kriegsheimdienststelle Dresden, Leiter:

Direktor Job. Liebmann, Dresden, Wallstraße 20.

Dortin sind Anträge von Besitzern der oben erwähnten Hundsrassen auf Überstellung von Futter unmittelbar zu richten. Die näheren Bedingungen werden von dort aus mitgeteilt.

Gutsst. Zimmer
für best. Herren frei. Zu er-
tragen im Tageblatt Niela.

Möbl. Zimmer frei.

Zu ertragen im Tageblatt Niela.

Herrn und Damen, die

heiraten

woll., empf. meine solide Ver-
mittlung. Frau G. Böhm,
Chemnitz, Uferstr. 35, 2. I.

Kriegerwitwe, 32 Jahr
alt, sucht Stellung als
Wirtschaftsführerin.
Off. B 8257 an das Tageblatt Niela.

Ortsst. Möddchen
(auch Aufwartung) sof. oder
15. 8. gef. Hausstr. 61, 1.

Wetteres Schulmädchen
zum Aus-
führen eines Kindes gefucht.
Zu ertragen im Tageblatt Niela.

kräftige männliche
Arbeiter
stellen noch ein
Hübner & Co.
Dampfmühle.

Hausdiener
zum sofortig. Auftritt gefucht.
Goldene Bann, Kommastr.

1 Müller,
1 Kesselheizer
und einige
Arbeiter
zu sofortigem Auftritt gefucht.
Grusell & Pistorius,
Gröba.

Tüchtige
Schneidemüller
oder
Hilfsarbeiter,
die als Schneidemüller an-
gesetzt werden, sowie
kräftige Frauen
sofort gefucht. Auch wird ein
Reparaturfischer
eingestellt.

C. F. Förster,
Dampföfenwerk Niela.

Für eilige Heereslieferungen
Schmiede
Schlosser
Schmiedehelfer
Stellmacher
Tischler
Holzarbeiter etc.
in dauernde Beschäft. gefucht.
Bogenfabrik Zander,
Döbeln i. Sa.

5 Sandgäpter, 2 Wassermühlen
u. 3 Bandgäpter. Kaufe bei
sofort. Abholung, hohe Ans.
Diskretion. Störte zu. Glem-
mermann, Strelitz b. Gera.

Alteres Hans
mit Garten in Niela, Weiß-
ner Straße zu verkaufen.
Rächeres Weißner Str. 29.

3 Wollziegen
Heben zum Verkauf.
Karl Richter, Strelitz,
Hauptstr. 155.

3 Monate alte Ziege
zu verkaufen
Gröba, Strelitz Str. 21.